

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 46

DIENSTAG, DEN 11. JUNI

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	889	Widmung einer Wegefläche	890
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	889	Widmung einer Wegefläche	891
Öffentliche Zustellung	889	Widmung einer Wegefläche	891
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Schnelsen, Duvenstedt, Lehmshahl-Mellingstedt, Farmsen-Berne	890	Widmung einer Wegefläche	891
Widmung einer Wegefläche	890	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	891
Widmung einer Wegefläche	890	Öffentliche Zustellung	891
Widmung einer Wegefläche	890	Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik mit dem Ziel des Konzertexamens – Zugangsvoraussetzungen	892
Widmung einer Wegefläche	890	Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	892

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 19. Juni 2013, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 11. Juni 2013

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 889

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Sika Automotive GmbH, Reichsbahnstraße 99 in Hamburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – einen Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ihrer auf dem oben genannten Betriebsgrundstück gelegenen Anlage zur Herstellung von Klebstoffen durch chemische Umwandlung beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme, die im Wesentlichen den Einsatz neuer Rohstoffe zur Herstellung neuer Produkte beinhaltet, stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, für welches gemäß § 3 c UVP in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 30. Mai 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 889

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Jerome Santino Seeger, geboren am 13. Juni 1989 in Würzburg, ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet Cottaweg 49 b, bei Böhmer, 22117 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 4. Juni 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den oben Genannten die erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81 b 2. Alt. der Strafprozessordnung und die Anordnung der zwangsweisen Vorführung gemäß § 19 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Aktenzeichen:

J 210/1030/2013) betreffend die bestandskräftige Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81 b 2. Alt. der Strafprozessordnung durch das Polizeikommissariat 422.1 vom 22. Februar 2013 (Aktenzeichen: 031/1K/0035048/2013) beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 080, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Der Bescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 19. Juni 2013 zugestellt.

Hamburg, den 4. Juni 2013

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 889

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Schnelsen, Duvenstedt, Lehmsahl-Mellingstedt, Farmsen-Berne

I.

Endgültige Herstellung

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Holsteiner Chaussee von Heidlohstraße bis Spanische Furt
2	Kakenhaner Weg von Steenbarg ausschließlich bis 100 m westlich Bohlenweg einschließlich Bohlenweg bis Ende befahrbarer Teil

II.

Berichtigung

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 11. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 800), unter II., laufende Nummer 1, muss richtig lauten: Eckerkoppel von Tegelweg bis Friedrich-Ebert-Damm Maßnahmen: Erwerb und Freilegung der Flächen, Erweiterung der Fahrbahn, Verbesserung der Nebenflächen, Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen.

Hamburg, den 11. Juni 2013

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Finkenwerder-Nord, belegene Wegefläche Kneienblick (Flurstücke 5099, 5100 teilweise und 5101) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 23. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Shanghaiallee (Flurstück 2283 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Poggenmühle (Flurstück 2039) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Am Sandtorkai (Flurstücke 1920 teilweise und 2294) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Brooktorkai (Flurstücke 2283 teilweise und 2040 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 890

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Oberbaumbrücke (Flurstück 2188 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 891

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Fußgängerbrücke St. Annen (Flurstücke 6616 und 2284) mit sofortiger Wirkung ausschließlich dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Mai 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 891

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Fischbek, Ortsteil 718, belegene Wegefläche des Weges Am Aschenland auf den Flurstücken 7745 teilweise, 7746, 9321 und 9436 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Verbreiterungsfläche, die gemäß B-Plan NF 15 beim Ausbau in Anspruch genommen worden ist.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan und ist rot gekennzeichnet.

Es wird gebeten, bis zum 30. Juni 2013 Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme eingehen, wird angenommen, dass keine Bedenken bestehen.

Hamburg, den 31. Mai 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 891

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 701, belegene Parkplatz an der Julius-Ludowieg-Straße auf den Flurstücken 4839, 4840, 4841, 1376 insgesamt und 4838 teilweise für den öffentlichen Parkverkehr entwidmet. Der Parkplatz befindet sich im Grundeigentum der Finanzbehörde und soll der Parkraumbewirtschaftung entzogen werden. Die Fläche soll später bebaut werden.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Es wird gebeten, bis zum 4. Juli 2013 Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme eingehen, wird angenommen, dass keine Bedenken bestehen.

Hamburg, den 4. Juni 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 891

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt. Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Sachsenkamp 4, 20097 Hamburg, Raum A 308, liegen für diese Personen Fortführungsmittelungen, die innerhalb der Geschäftszeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden können. Diese Dokumente wurden wegen der Veränderungen im Liegenschaftsbuch infolge von Erneuerungsarbeiten des Liegenschaftskatasters erforderlich.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Rickel, Udo Bernhard Ernst	Himbeerweg 6 23879 Mölln
El Kilani, Sa' Dieh	Großmoordamm 277 21079 Hamburg
Schäfer, Michael	Ermschwerder Straße 23 37213 Witzenhausen
Imhof, Horst Robert	Waldweg 6 22113 Oststeinbek
Doose, Karin	Waldweg 2 a 22113 Oststeinbek
Thews, Jörn-Oliver	Schmitthennerstraße 2 69124 Heidelberg
Möller-Lindenhof, Dr. Nico	Rathelbeckstraße 350 40627 Düsseldorf
Spoerr, Eckhard	Goppeltweg 10 a 22393 Hamburg
Morawietz, Ute-Angelika	Trappstraße 3 61348 Bad Homburg
Morawietz, Axel	Lange Meile 10 a 61352 Bad Homburg
Neuhaus, Manuel	Steinstraße 75 81667 München
Grewe, Stefan	Greifenberger Straße 64 22147 Hamburg
Klink, Anna Elisabeth	Rauchschwalbenweg 29 22147 Hamburg
Grefe, Peter	Stolpmünder Straße 22 22147 Hamburg
Piening, Marion Gertrude Mariechen	Wellingsbütteler Landstraße 277 22337 Hamburg
Hörnschemeyer, Jutta	Volksdorfer Weg 74 b 22393 Hamburg
Michelsen, Edda	Strandallee 14 23669 Timmendorfer Strand
Woy, Annette Gisela	Pillauer Straße 109 22047 Hamburg
Barthelmeus, Muriel	Hassestraße 4 21029 Hamburg
Kock, Dr. Matthias	Hassestraße 4 21029 Hamburg

Die Fortführungsmittelungen gelten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als am 21. Juni 2013 zugestellt.

Hamburg, den 3. Juni 2013

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 891

Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik mit dem Ziel des Konzertexamens – Zugangsvoraussetzungen

Vom 24. April 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 21. Mai 2013 die vom Hochschulsenat am 24. April 2013 auf Grund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik mit dem Ziel des Konzertexamens vom 11. Februar 1987, zuletzt geändert am 16. Oktober 2001/14. Januar 2003 (Amtl. Anz. 1987 S. 2477, 2003 S. 1892), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 3 Zulassung zum Aufbaustudium wird wie folgt geändert:

„Zum Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik ist berechtigt, wer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung oder Masterprüfung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Instrumente abgelegt hat oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist und seine besondere künstlerische Befähigung entsprechend den in § 7 der Studienordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik genannten Mindestanforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelung des Artikels I gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik mit dem Ziel des Konzertexamens zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 24. April 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 892

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 15. Mai 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 21. Mai 2013 die vom Hochschulsenat am 15. Mai 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember

2011 (HmbGVBl. 2001 S. 494, 2011 S. 550), beschlossene Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Gutachterinnen, Gutachter
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/ des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- § 11 Disputation
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation
- § 13 Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Zusammen mit der Entwicklung von künstlerischer Exzellenz und pädagogischer Kompetenz bildet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit allen Fragen der Musik die dritte Säule eines Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Das spezifische Profil der wissenschaftlichen Professionalisierung besteht in einer Verknüpfung von Forschung und Musikpraxis aus Geschichte und Gegenwart, in der Reflexion künstlerischer Prozesse und ihrer Vermittlung, in der Erforschung der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik im Allgemeinen sowie in Forschungen zum Stellenwert der Musik im Kulturbetrieb unserer Zeit.

Die Hochschule fördert neben wissenschaftlichen auch wissenschaftlich-künstlerische Forschungsvorhaben. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen muss der wissenschaftliche Anteil überwiegen.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktorin der Musikwissenschaften/Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.).“

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:

1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder

2. einem künstlerischen Projekt oder im Bereich der Musiktheorie einer umfangreichen Tonsatzarbeit, das/die mit einer wissenschaftlichen Dissertation in Verbindung steht.

(3) Die Verleihung des Grades einer Doktorin der Musikwissenschaften bzw. eines Doktors der Musikwissenschaften geschieht auf Grund einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen Disputation. Durch die Promotion soll in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden. Im Falle einer Promotion gemäß Absatz 2, Ziffer 2 muss ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt oder ein damit in innerem Zusammenhang stehende umfangreiche Tonsatzarbeit vorliegen.

§ 2

Ehrenpromotion

Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Studiendekanate im Einvernehmen mit dem Präsidium für hervorragende wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad „Doktorin der Musikwissenschaften ehrenhalber/Doktor der Musikwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. mus. h. c.)“ verleihen. Für die Ehrenpromotionen gelten besondere Bestimmungen (s. § 19).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig.

(2) Der Hochschulsenat der Hochschule wählt einen übergreifenden Promotionsausschuss für den Dr. sc. mus. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Hochschulsenats auch der Mehrheit der dem Hochschulsenat angehörenden Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt vier Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule an. Mindestens drei der insgesamt vier Mitglieder müssen promoviert sein.

Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und die Funktion als Gutachterin bzw. Gutachter einer Dissertation schließen sich nicht aus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beim Promotionsausschuss beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstu-

dium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule;

2. einen Arbeitstitel der Dissertation und einen Arbeitsplan;
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums und ggf. eine Dokumentation der künstlerischen Arbeit;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben und ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beizufügen;
5. eine schriftliche Mitteilung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und in der Regel auch der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters über die Bereitschaft, die Dissertation gemäß § 7 zu betreuen;
6. eine Erklärung darüber, dass die Studien- und Promotionsordnung bekannt ist.

(2) Mit der Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand übernimmt der Promotionsausschuss die Pflicht, für die Betreuung und die spätere Begutachtung der Dissertation sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation Sorge zu tragen.

(3) Hat der Promotionsausschuss über die Annahme entschieden, muss sich die Doktorandin/der Doktorand an der Hochschule immatrikulieren.

§ 5

Gutachterinnen, Gutachter

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss eine fachlich zuständige Professorin bzw. einen fachlich zuständigen Professor als Gutachterin bzw. als Gutachter des Promotionsvorhabens vorschlagen. Diese Person fungiert zugleich als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter für die Dissertation; sie ist zur angemessenen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden verpflichtet. Außerdem kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine weitere fachkundige Professorin bzw. einen fachkundigen Professor als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation vorschlagen. Eine/Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand aktives Mitglied der Hochschule sein. Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Im Fall einer Promotion

1. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei promovierte Professorinnen oder Professoren zu benennen, die ein wissenschaftliches Fach vertreten;
2. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 sind eine promovierte Professorin bzw. ein promovierter Professor aus einem wissenschaftlichen Fach und eine Professorin bzw. ein Professor aus einem künstlerischen Fach zu benennen. Beide Personen müssen Mitglieder der Hochschule sein.

Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Sofern es von der Sache her geraten erscheint, kann von vornherein auch eine dritte fachkundige Person als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden. Diese Person

muss nicht notwendigerweise promoviert sein; sie kann der eigenen oder einer fremden Hochschule angehören.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Zwischen Doktorandin/Doktorand und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern wird über die geplante Dissertation eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(3) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Zulassung zum Promotionsvorhaben noch nicht alle in einzelnen Fächern erforderlichen Sprachnachweise (vgl. Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule) erbracht haben, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise für die gemäß Anlage 1 der Studienordnung für das Promotionsstudium zum Doctor scientiae musicae geforderten Voraussetzungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt worden sind,
2. Nachweise für das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium, diese erfolgen gemäß der Studienordnung für das Promotionsstudium; unter den Voraussetzungen des § 7 der Studienordnung für das Promotionsstudium entfällt der Nachweis bei eines Master- bzw. Magister- oder Diplomabschlusses in Musikwissenschaft.
3. Angabe des Themas;
4. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation mit Nennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter;
5. gegebenenfalls ein Verzeichnis der Veröffentlichungen;
6. eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,

2. keine Professorin bzw. kein Professor der Hochschule die Betreuung der Arbeit übernimmt,

3. die Kandidatin oder der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(4) Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erkennen lassen. Sie soll einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Im Fall einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 muss zusammen mit der Dissertation ein damit in innerem Zusammenhang stehendes künstlerisches Projekt oder eine umfangreiche Tonsatzarbeit vorliegen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Im Falle der Promotion

1. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1 beurteilen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die wissenschaftliche Dissertation unabhängig voneinander und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen.
2. nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 beurteilen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die wissenschaftliche Dissertation zusammen mit dem künstlerischen Projekt oder der umfangreichen Tonsatzarbeit mit einer Gesamtzensur unabhängig voneinander und empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation; dieses ist jeweils zu begründen.

Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Note der Dissertation fest. Stimmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Beurteilung überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe als angenommen bzw. als abgelehnt.

(3) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation oder im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Ablehnung eines Teils der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestellen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation enthält das Gutachten einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen:

- 1 = summa cum laude = mit Auszeichnung
 2 = magna cum laude = sehr gut
 3 = cum laude = gut
 4 = rite = genügend.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage zu verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

(6) Im Übrigen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten unter Berücksichtigung von bis zu zwei Dezimalstellen. Die Note wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Notendurchschnitt bis 1,33 summa cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 magna cum laude,
- bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 cum laude und
- bei einem Notendurchschnitt bis 4,00 rite.

(7) Im Falle der Annahme der Dissertation wird diese zwei Wochen vor der Disputation hochschulöffentlich ausgelegt und der künstlerische Beitrag im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 hochschulöffentlich präsentiert.

(8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Arbeit noch nicht begutachtet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Promotionsausschuss zur Disputation eingeladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgesetzt.

(3) Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei bzw. vier Mitgliedern besteht:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihr bzw. ihm benannten anderen Mitglieds des Promotionsausschusses,
2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat das Mitglied nach Nummer 1. Ist eine der Gutachterinnen bzw. der Gutachter zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses, übernimmt eine andere promovierte Professorin bzw. ein anderer promovierter Professor den Vorsitz.

(4) Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über spezielle Aspekte der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionskommission; dabei werden auch angrenzende Gebiete und der Forschungsstand im Fach erörtert. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Das Referat soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(6) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Ist die Disputation bestanden, gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren gemäß § 9. Über das Nichtbestehen der Disputation wird mit Mehrheit entschieden.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung der Disputation

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei dem Promotionsausschuss schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 13

Bewertung, Festsetzung der Gesamtnote

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet wurde.

(2) Aus allen Prüfungsteilen der Promotion wird eine Gesamtnote gebildet. Bei einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden für die Dissertation zunächst zwei Teilnoten mit folgender Gewichtung gebildet:

- eine doppelt gewichtete Teilnote für den wissenschaftlichen Teil und
- eine einfach gewichtete Teilnote für den künstlerischen Teil.

Die Durchschnittsnote für die Dissertation errechnet sich aus der Summe und dann durch drei geteilten Teilnoten.

(3) Für die Gesamtnotenbildung ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Dissertation zweifach (bei einer Dissertation nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 geht hier die Durchschnittsnote für die Dissertation gemäß Absatz 2 ein).
- Disputation einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,33 *summa cum laude*,
von 1,34 bis 2,50 *magna cum laude*,
von 2,51 bis 3,50 *cum laude*,
von 3,51 bis 4,00 *rite*.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation, die Note der Disputation und die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie enthält weiter den Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, erteilt der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis erst, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigt haben, dass die verlangten Änderungen vorgenommen worden sind.

(3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser die Dissertation über die für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen drei Exemplare hinaus in folgender Weise publiziert:

1. Online-Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form auf dem Dokumenten-Server der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky (im Folgenden: SuB). Es gelten hierbei die auf den Internetseiten der SuB angegebenen Bedingungen und Gebühren.

Neben der Bereitstellung einer/mehrerer publikationsfähiger Datei(n) sind sowohl der Hochschulbibliothek der

Hochschule als auch der SuB gebundene Druckexemplare einzureichen. In der Hochschulbibliothek der Hochschule sind zwei Druckexemplare einzureichen, die Anzahl der in der SuB abzuliefernden Druckexemplare richtet sich nach den jeweils gültigen, auf den Internetseiten der SuB angegebenen, Bedingungen;

oder

2. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird;

oder

3. unentgeltliche Ablieferung dreier, gebundener Exemplare in der Hochschulbibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.
4. Im Falle einer Dissertation gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist das künstlerische Projekt in geeigneter Form (DVD) zu dokumentieren und die Dokumentation dem Promotionsausschuss der Hochschule mindestens dreifach einzureichen. Über eine darüber hinausgehende Anzahl der abzugebenden Dokumentationen auf DVD bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall.

Im Falle einer Veröffentlichung in gedruckter Form (Abdruck in einer Zeitschrift, Veröffentlichung als Buch in einem gewerblichen Verlag) ist zusätzlich zu den für die Hochschulbibliothek der Hochschule abzuliefernden Exemplaren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein weiteres Exemplar zu übergeben.

(4) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

(5) Die gewünschte Veröffentlichungsart muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für bereits veröffentlichte Exemplare im Sinne von § 8 Absatz 2.

(6) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vollzogen.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel „Doktorin der Musikwissenschaften/Doktor der Musikwissenschaften (doctor scientiae musicae = Dr. sc. mus.)“ zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

(3) Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet.

§ 16

Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung nach nicht bestandener Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen,
Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nachträglich für ungültig erklären.

(2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2010 Seite 1334) tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die nach der in Absatz 2 genannten Promotionsordnung begonnen wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach der Promotionsordnung vom 15. Mai 2013 promovieren.

Hamburg, den 15. Mai 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 892

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zentrale Vergabestelle
 Zu Händen von Herrn Böttcher,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 93,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Sonstige: siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Sonstige: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Straßenbau

- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
A25, km 11+590 bis km 14+536 (Lgr S-H), beide Rifa Grundinstandsetzung, Teil 5.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Bauauftrag
Ausführung
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Grundinstandsetzung von ca. 63.600 m² Fahrbahnfläche BK SV mit Deckschicht PA und Dichtungsschicht MA. Grundinstandsetzung von ca. 350 m² Fahrbahnfläche BK SV mit Deckschicht SMA. Deckensanierung von ca. 6.000 m² SMA. Erneuerung von ca. 3.350 m Entwässerungsleitungen.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 45233139
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Beginn: 3. März 2014
Abschluss: 11. Oktober 2014

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
siehe Vergabeunterlagen

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.

– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.

– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.

– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Benennung des Umsatzes des Unternehmens, jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zuvergebenden Leistung vergleichbar sind.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.

- Qualifikationsnachweis SiGeKo, Qualifikationsnachweis ZTV-Siele o. glw., Nachweis § 20 SprengG.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	90
2. Technischer Wert	10

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV-K5-208/13

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja

Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:
2013/S 020-030450 vom 29. Januar 2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

4. Juli 2013, 12.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 32,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens

OV-K5-208/13. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA,
Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut Postbank Hamburg.

IBAN DE 50200100200375202205,
BICPBNKDEFF200 (Ort: Hamburg)

Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

9. Juli 2013, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 29. November 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

9. Juli 2013, 10.30 Uhr

Ort: RB/ZVA, siehe Anhang A III.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29. Mai 2013

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Ab 24. Juni 2013:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 228
Ab 24. Juni 2013: E 01.419
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Ab 24. Juni 2013:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 231
Ab 24. Juni 2013: E 01.421

Hamburg, den 30. Mai 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

509

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Postanschrift:
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zentrale Vergabestelle
Zu Händen von Frau Köhler,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 99,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Verkehrsinfrastruktur

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Lieferung von 5000 t Auftausalz für die Autobahnmeistereien in Hamburg.

II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**

Liefierauftrag

Kauf

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**

II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**

Lieferung von 5000 t Auftausalz für die Autobahnmeistereien Othmarschen und Stillhorn in Hamburg.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 34927100

II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja**

II.1.8) **Aufteilung in Lose: Nein**

II.1.9) **Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein**

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang: –**

II.2.2) **Angaben zu Optionen: Nein**

II.2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung:**

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 15. Oktober 2013
Abschluss: 30. April 2014

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Eigenerklärung

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben zur Mitarbeiterzahl, Gesamtumsatz/ Umsatz in der ausgeschriebenen Leistungsart jeweils in den letzten 3 Jahren.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Referenzen der letzten 3 Jahre mit Angabe zum Auftraggeber, inkl. Ansprechpartner, zum Auftragsumfang und Angaben zum Standort der Herstellerfirma; Angabe des nächst gelegenen Lagers und dessen Kapazität; Angabe der durchschnittlichen Lagermenge für Auftausalz und Produktionskapazität im Winter; Angabe der Transportkapazität des Bieters bzw. eines vorgesehenen vertraglichen Transporteurs; Produktdatenblatt; Produktbeschreibung für tauende Streustoffe nach TL-Streu 2003; Sicherheitsdatenblatt; Qualitätszertifikat von einem unabhängigen, akkreditierten Labor nach DIN EN ISO 9001:2000 ff (nicht älter als 1/2 Jahr). Gleichwertige Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen aus anderen Mitgliedsstaaten werden anerkannt. Sofern das angebotene Produkt nicht aus Vorkommen innerhalb der EU stammt, sind geeignete Nachweise mit dem Angebot vorzulegen. Wird gemahlenes Streusalz Natriumchlorid (NaCl) aus natürlichen Vorkommen innerhalb der EU oder gleichwertig geliefert, ist die Gleichwertigkeit anhand geeigneter, mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-211/13

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

24. Juli 2013, 12.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-211/13. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA,
Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut Postbank Hamburg.

IBAN DE 50200100200375202205,
BICPBNKDEFF200 (Ort: Hamburg)

Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
30. Juli 2013, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 30. September 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
30. Juli 2013, 10.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Finanzbehörde
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49 (0)40/4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
3. Juni 2013

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –

- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Ab 24. Juni 2013:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 228

Ab 24. Juni 2013: E 01.419

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland

Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 01.419

Hamburg, den 3. Juni 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

510

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
- Offizielle Bezeichnung:
- Finanzbehörde Hamburg
- Postanschrift:
- Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- Kontaktstelle(n):
- Referat Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
- Zu Händen Herrn Axel Freese
- Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12
- Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
- E-Mail: axel.freese@fb.hamburg.de
- Internet-Adresse:
- www.ausschreibungen.hamburg.de
- Weitere Auskünfte erteilen:
- Sonstige: siehe Anhang A.I
- Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
- Sonstige: siehe Anhang A.II
- Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
- Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
- Regional- oder Lokalbehörde

- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Glas- und Gebäudereinigungsleistungen im Polizeikommissariat 15, Spielbudenplatz 31, 20359 Hamburg, für die Zeit ab 1. Februar 2014 bis auf Weiteres.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 14
Gebäudereinigung und Hausverwaltung
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in einem Dienstgebäude.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911300
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gebäudereinigung:
Gesamt = Fläche ca. 2500 m²
Glasreinigung:
Gesamt = Fläche ca. 1110 m²
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Von in- und ausländischen Bietern wird von der Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordert; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuer-sachen in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), abzufordern.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle nachweisen. In den Vergabeunterlagen sind Fragen zum Reinigungsverfahren, zur Verwendung der Reinigungsmittel und zum Geräte- und Maschineneinsatz zu beantworten. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungs-

unterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2013000034
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Postbank Hamburg, Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20, IBAN-Nummer : DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF (für ausländische Bieter) unter der Projektnummer 2013000034 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
25. Juli 2013, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 31. Januar 2014
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de
Internet-Adresse: http://www.hamburg.de
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt
VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
30. Mai 2013

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Referat Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Zu Händen Herrn Axel Freese
Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12
Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
http://www.ausschreibungen.hamburg.de
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg,
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Glas- und Gebäudereinigungsleistungen im Polizeikommissariat 15, Spielbudenplatz 31, 20359 Hamburg, für die Zeit ab 1. Februar 2014 bis auf Weiteres.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Gebäudereinigung eines Dienstgebäudes

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Unterhaltsreinigung der Büros und Wachräume in einem Polizeikommissariat
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911300
- 3) **Menge oder Umfang:**
zu reinigende Fläche: ca. 2500 m²
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Glasreinigung im Dienstgebäude

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Aussen- und Innenglasreinigung im Polizeikommissariat
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911300
- 3) **Menge oder Umfang:**
ca. 1110 m²
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 30. Mai 2013

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gymnasium Ohlstedt, Sthamerstraße 55,
22397 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 25/2013**

Generalunternehmerleistung über sämtliche Gewerke Bauwerk- Baukonstruktionen und technische Anlagen

- g) Neubau einer 3-Feld-Sporthalle im 1. Bauabschnitt und Abbruch einer vorhandenen 1-Feld-Sporthalle im 2. Bauabschnitt.
- h) –
- i) Beginn geplant: 1. Bauabschnitt: 19. August 2013
2. Bauabschnitt: 14. Juli 2014

Ende: 1. Bauabschnitt: 4. Juli 2014
2. Bauabschnitt: 12. September 2014
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 31. Mai 2013 bis 19. Juni 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 25/2013

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 20. Juni 2013 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 20. Juni 2013 um 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. Juli 2013.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 31. Mai 2013

Die Finanzbehörde

512

Öffentliche Ausschreibung

- a) **Auftraggeber/Vergabestelle:**
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Management des Öffentlichen Raumes
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg
- b) **Submissionsstelle:**
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg
E-Mail: Heidi.Wichmann@wandsbek.hamburg.de
E-Fax: +49/40/4 27 90 - 53 19
- c) **Vergabenummer** (bitte stets angeben): **MR3-Ö-2/13**
- d) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.
- e) **Vertragsart:** Liefervertrag
- f) **Art und Umfang der Leistung:**
Lieferung von Kaltasphalt

Kurzbeschreibung des Auftrages:

Ausgeschrieben wird die Lieferung von Kaltasphalt zur Instandsetzung von Straßen und Wegen im Bezirk Wandsbek mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Es handelt sich um einen Rahmenvertrag ohne garantierte Abrufmenge.

Geliefert werden soll frostsicherer Hochleistungsasphalt (TÜV-Zertifiziert) mit den Anforderungen gemäß ZTV Asphalt-Stb 01 lösemittelfrei, teerfrei. In der Körnung 0/8 (100 % recyclingfähiges Material). Edelsplitt/Brech und Natursandgemisch, reaktiv mit Wasser aushärtend auf Basis von bituminösen Bindemittel.
- g) **Voraussetzung für die Beauftragung:** –
- h) **Unterteilung in Lose:** Keine
- i) **Nebenangebote/Änderungsvorschläge:**
Nicht zugelassen
- j) **Ausführungsort:**
Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an das Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes, Bauhof Wandsbek, Rahlau 75, 22045 Hamburg.

k) Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Die durch Einzelaufträge beauftragten Lieferleistungen sind in Abstimmung und im Einvernehmen mit der beauftragenden Dienststelle zu leisten.

Als spätestster Liefertermin wird eine Woche nach Abruf festgelegt, es sei denn, im Einzelauftrag ist ein anderer Termin festgelegt.

l) Abforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen sind schriftlich unter Angabe der Vergabenummer MR3-Ö-2/13 abzufordern bei:

Siehe Anschrift Buchstabe b).

Die Vergabeunterlagen werden kostenfrei abgegeben.

m) Angebotsfrist: 9. Juli 2013, 10.30 Uhr**n) Bindefrist:** 8. August 2013**o) Höhe von Sicherheitsleistungen:** entfällt**p) Sprache:**

Deutsch (gilt auch für Rückfragen im Schriftverkehr).

q) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

- Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL).
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B).
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

r) Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen/Nachweise für die Beurteilung der Eignung:

- Eigenerklärung gemäß § 6 Absatz 5 lit c) VOL/A, dass die Bieterin/der Bieter nicht von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen wurde und keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen würden.
- TÜV-Zertifikat über den geforderten Hochleistungsasphalt.
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes.

s) Zuschlagskriterien: Preis**t) Sonstige Angaben:** entfällt**u) Auskünfte erteilt:**

Bei Fragen zum Vergabeverfahren, Bewerbungs- und Vertragsbedingungen wenden Sie sich bitte an Frau Tschinkel, Telefon: 040/4 28 81 - 30 57 oder per E-Mail an: Christine.Tschinkel@wandsbek.hamburg.de.

Bei Fragen bezüglich des zu liefernden Asphalts oder dem Lieferort wenden Sie sich bitte an Herrn Bauer, Telefon: 040/4 28 81 - 22 66 oder per E-Mail an: Ronald.Bauer@wandsbek.hamburg.de.

Hamburg, den 11. Juni 2013

Das Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Management des öffentlichen Raumes 513

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2039-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2039-13
Angebotstermin 26. Juni 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Halogenfreie Mantelleitungen mit verbessertem Brandverhalten. **Alle Leitungen mit Metermarkierung.**

1. 500 m NHXMH-O 2 x 2,5 qmm RE
nach DIN/VDE 0250 Teil 214
2. 3000 m (N)2XH-O 1 x 50 qmm RF
nach DIN/VDE 0266 Teil 2
3. 1500 m NHXHX-O 1 x 185 qmm RF

Ohne Funktionserhalt, ohne vernetzte Polymermischung für den Außenmantel. In Anlehnung an DIN/VDE 0266 und mit geltenden Normen:

DIN/VDE 0266	Ausgabe: 03.00
DIN/VDE 0295	Ausgabe: 06.92
DIN/VDE 0298 Teil 3	Ausgabe: 08.83
DIN/VDE 0207 Teil 23	Ausgabe: 02.86
DIN/VDE 0207 Teil 24E	Ausgabe: 12.89
DIN/VDE 0472	entsprechende Teile.

Alle Leitungen auf Einwegtrommeln. Alle Leitungen sind auf Preisbasis Kupfer DEL-Notierung 580,- Euro/100 kg anzubieten. Abrechnung erfolgt zur veröffentlichten DEL-Notierung vom Tage der DESY-Bestellung. 1 % Beschaffungskosten.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Der kürzest mögliche Liefertermin ist anzugeben.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 19. Juni 2013 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **26. Juni 2013**

Ablauf der Bindefrist: **31. Juli 2013**

j) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien 100 % Preis. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 3. Juni 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 514

Gläubigeraufruf

Der Verein **VERTEIDIGUNG DER ZUKUNFT e.V.** (Amtsgericht Hamburg, HRB 55978) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 3. Mai 2013

Der Liquidator

Joachim Koch 515

Gläubigeraufruf

Die Firma **Y. Lee Vertriebs GmbH**, Kritenbarg 10, 22391 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 4. Mai 2013

Der Liquidator

516

Gläubigeraufruf

Der Verein **Bewuchs-Atlas Hamburg e.V.**, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Bernd Daehne, Beider Mühle 4 a, 26548 Norderney oder Herrn Dr. Burkard Watermann, Duvenwischen 4, 22359 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 10. Mai 2013

Die Liquidatoren

517

Gläubigeraufruf

Die Firma **Beyer Commercial GmbH**, Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft, Josthöhe 43, 22339 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 13. Mai 2013

Der Liquidator

518

Gläubigeraufruf

Der Verein **Ehemaligen-Verein am Gymnasium Hummelsbüttel e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 15. Mai 2013

Die Liquidatoren

519